Ing. Martin Steinbauer
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger;
Vorsitzender der Arbeitsgruppe 229.02 (Bäume) im Fachgruppenausschuss 229 (Grünräume)

Die neue ÖNORM L 1122: Baumkontrolle und Baumpflege

1. Sinn der Baumkontrolle und Baumpflege

Der Wert von großen, gesunden und verkehrssicheren Bäumen ist leicht nachvollziehbar. Ein Jungbaum hat eine Blattfläche von etwa 10 m², ein Baum in der Reifephase zwischen 500 und 1.000 m² und ein Altbaum kann eine Blattfläche von bis zu 5.000 m² erreichen. Diese Fläche entspricht – bei einer Überschirmung von 100 m² (Multiplikatoreffekt im Vergleich zu Rasenflächen) – der Größe eines Fußballfeldes.

Die größten Kosten entstehen am Anfang der Lebensphase eines Baumes (Pflanzenkauf, Pflanzung und Anwuchspflege) sowie am Ende (Fällung, Wurzelstockausfräsung und Entsorgung). Modellrechnungen zeigen, dass ein Baum, der 40 Jahre im Bestand bleibt, doppelt so viel kostet wie ein Baum, der 80 Jahre alt wird. Ein Baum, der 120 Jahre alt wird, kostet wiederum nur die Hälfte dessen, was ein 80 Jahre alter Baum verursacht. Zusammengerechnet kostet ein Baum, der 120 Jahre im Bestand bleibt, nur ein Viertel eines Baumes, der bereits nach 40 Jahren stirbt.

Eine nachhaltige Baumerhaltung – bestehend aus regelmäßiger Baumkontrolle und professioneller Baumpflege – ist daher ein äußerst bedeutender Beitrag zu einem gesunden, lebenswerten und kosteneffizienten urbanen Raum sowie ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz.

2. Prüf- und Ausführungsstandards für die Baumkontrolle und Baumpflege

Nach jahrelanger intensiver Zusammenarbeit der Teilnehmer des Fachgruppenausschuss 229 (Grünräume) konnte das Österreichische Normungsinstitut (heute: Austrian Standards International) am 1. 5. 2003 die erste Auflage der ÖNORM L 1122[1] veröffentlichen. Diese Veröffentlichung stellte einen Meilenstein für die einheitliche Baumkontrolle und Baumpflege in Österreich dar. Der Prüf- und Ausführungsmodus legte den Grundstein für eine nachhaltige, gesunde, verkehrssichere und zugleich finanzierbare Baumerhaltung und Baumentwicklung.

Bis heute wird diese Norm von unseren europäischen Nachbarn, insbesondere Deutschland, bewundert. Deutschland verfügt zwar über Richtlinien, jedoch nicht über eine vergleichbare Norm. Auch aus den USA und dem asiatischen Raum ist kein vergleichbares Regelwerk bekannt.

Die regelmäßige, in der Regel jährliche Baumkontrolle ermöglicht es, Bäume in der Jungbaumphase durch gezielte Pflege optimal zu begleiten und sie sicher in die Reife- und Altbaumphase zu überführen. Mit der Einführung dieser Norm erhielten Baumverantwortliche aus dem öffentlichen und halböffentlichen Bereich (wie Verwaltungsbeamte sowie öffentliche und private Hausverwalter) ein effektives Instrument, um Bäume länger und gesünder wachsen zu lassen. Gleichzeitig wurde die Haftung für die Verkehrssicherheit der Bäume eindeutig den Baumkontrolloren übertragen, wodurch die Verantwortlichen selbst „ruhig schlafen“ konnten.

Aus Erfahrung weiß ich, dass ein Verwaltungsbeamter oder Hausverwalter zwischen 15 und 20 Gewerken betreuen muss und er ohne entsprechende Ausbildung wenig Freude an der Verantwortung für die Verkehrssicherheit eines Baumes hat. Häufig führt dies zu einer vorschnellen Entfernung von Bäumen in der jungen Reifephase, um potenzielle Risiken zu minimieren. Die Folgen wären verheerend: Ein signifikanter Verlust wertvoller Baumbestände.

Auch die für Finanzen Verantwortlichen profitieren von der Norm: Gemeinsam mit ihren Fachkollegen und Verwaltungsbeamten haben sie ein klares Instrument zur Hand, um einen hochwertigen Baumbestand ohne unnötige Kosten zu entwickeln und zu erhalten.

Nach mittlerweile 22 Jahren ziehen alle Beteiligten eine positive Bilanz. Baumverantwortliche, die sich um ihre Baumbestände gekümmert haben, verfügen über mehr Jungbäume, mehr Bäume in der Reifephase und mehr Altbäume – und das in einem verkehrssicheren und gesunden Zustand. Die Haftung für die Verkehrssicherheit wurde dabei standardisiert und kann an zertifizierte Baumkontrollore, Baumtechniker (nach der ÖNORM L 1122) oder Sachverständige ausgelagert werden.

Eine gute, standardisierte Baumkontrolle erspart langfristig hohe Folgekosten (wie erhöhte Baumpflegekosten) und zu viele kostenintensive weiterführende Gutachten (wie Bohrwiderstandsmessungen, Schalltomografien oder Zugversuche [experimentelle Windlastuntersuchungen]). Zudem wird durch die rechtzeitige Pflege verhindert, dass ein Baum zu früh gefällt wird. Gerade die letzte Lebensphase eines Baumes ist bekanntlich die wertvollste.

3. Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe und des Fachgruppenausschusses hat sich ebenso in den letzten Jahren verändert. Dabei wurde großer Wert auf die paritätische Besetzung aller vom Anwendungsbereich Betroffenen gelegt, damit alle Interessengruppen (Stakeholder) in den Entscheidungsprozess eingebunden wurden. Das sind in diesem Fall die Baumverantwortlichen des Anwendungsbereichs der ÖNORM (Erfüllungsgehilfen der Baumeigentümer im öffentlichen und halböffentlichen Bereich aus Bund, Länder und Gemeinden), das Landwirtschaftsministerium, der Gemeindebund, aber auch Baumsachverständige, Baumtechniker, Baumkontrollore, Baumpfleger und Vertreter der Lehre. Im Mittelpunkt standen wieder die Festlegung von fachlich korrekten, zugleich auch zumutbaren und finanzierbaren Mindeststandards.

4. Neuauflage 2024

4.1. Einleitung

Nach der ersten Überarbeitung im Jahr 2011[2] haben sich in den letzten Jahren viele Entwicklungen ergeben, die eine erneute Überarbeitung der ÖNORM L 1122 verlangte. Der Fachgruppenausschuss 229 (Grünräume) beauftragte die Arbeitsgruppe 229.02 (Bäume) mit dieser Aufgabe. Alles wurde umfassend debattiert, viele Inhalte wurden an den Stand der Technik angepasst und bewährte Regelungen wurden beibehalten.

4.2. Anwendungsbereich

Die Neuauflage der ÖNORM L 1122 von 2024[3] ist nicht anwendbar:

- auf Bäume, die Teil des Waldes nach dem ForstG sind;
- auf landwirtschaftliche Nutzflächen;
- auf Gartenbauanlagen;
- auf alle anderen Fälle, in welchen eine Baumsicherheitsbegehung ausreicht.

Hintergrund ist, dass die ÖNORM die Rechtsfrage offenlässt, wo die ÖNORM anzuwenden ist (dies könnte sich in den nächsten Jahren ändern). Aber sobald eine Baumkontrolle erforderlich ist, ist diese nach der ÖNORM zu prüfen.

4.3. Normative Verweise

Folgende relevante Normen wurden berücksichtigt:

- ÖNORM B 1121;[4]
- ÖNORM B 2533;[5]
- ÖNORM L 1127;[6]
- RVS 03.03.31.[7]

Neben den normativen Verweisen werde ich noch auf die verwandten ÖNORMEN eingehen.

4.4. Begriffe

Die Begriffe wurden an aktuelle Entwicklungen angepasst. Insbesondere wurde auch die Begrifflichkeit für die Erhaltung sogenannter Habitatsbäume neu geregelt.

4.5. Allgemeines

Neben den Funktionen der Bäume wurde auch das Ziel der Baumkontrolle und der Baumpflege an das vertiefte Umweltschutzbewusstsein angepasst. Ebenso ist die Grenze der Baumsicherheit neu festgelegt, da Bäume Naturgebilde sind und zB Grünastbrüche nicht vorhersehbar sind. Auch die Altbaumphase wurde neu definiert.

4.6. Baumkontrolle

4.6.1. Vorbemerkung

Was unverändert bleibt, ist die Art der Baumkontrolle, eine Sichtkontrolle vom Boden aus. Diese wird durch einen gut geschulten Diagnostiker (Baumkontrollor oder Baumtechniker nach der ONR 121122)[8] oder Sachverständigen durchgeführt und ist völlig ausreichend, kostengünstig und damit zumutbar. Diese kann als Einzelbaumkontrolle oder bei Beständen als sogenannte Bestandsprüfung erfolgen.

4.6.2. Einzelbaumkontrolle

Die Kontrollkriterien wurden nicht geändert, da diese umfassend beschrieben sind und Baumkataster aus den letzten 20 Jahren ihren Fortbestand finden können. Jede Änderung hätte die bisher schon „fleißigen“ Baumkontrollore

bestraft, da deren Daten zum Teil unbrauchbar gemacht worden wären.

Nach Erfassung der Kontrollkriterien muss der Baumkontrollor weiterhin eine klare, eindeutige Aussage zu folgenden Kriterien treffen:

- Verkehrssicherheit;
- Erhaltungswürdigkeit;
- Vitalität;
- Besonderheiten;
- Maßnahmen – Handlungsbedarf nach Prioritäten (Festlegung des Durchführungszeitraums);
- Zeitpunkt der nächsten Kontrolle;
- Art und Erfordernis einer weiterführenden Untersuchung.

Eine Aufweichung der Verantwortung des Baumkontrollors für die Verkehrssicherheit hätte vielen Bäumen das Leben gekostet.

Die Regel, dass eine Kontrolle pro Jahr erforderlich ist, blieb. Abweichend davon kann der Baumkontrollor ein kürzeres oder längeres Intervall festlegen.

Für Jungbäume können wesentlich längere Intervalle erforderlich sein; ein Baum in der Altbaumphase benötigt vielleicht ein kürzeres Intervall. Wichtig ist, dass ein Baumverantwortlicher mit einer jährlichen Kontrolle rechnen muss und nur der Baumexperte ein anderes Intervall festlegen darf. Eben dieses gilt für die Bestandsprüfung.

Der Hintergrund liegt darin, dass Bäume lebendige Naturgebilde sind und wie alle Lebewesen ständigen Veränderungen unterliegen. So wie wir selbst regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen wahrnehmen oder unsere Katze jährlich zum Tierarzt bringen, benötigen auch Bäume eine kontinuierliche Begutachtung. Besonders ältere Bäume können sich innerhalb kurzer Zeit deutlich verändern und beispielsweise schnell Todholz entwickeln.

4.7. Baumpflege

4.7.1. Wurzelbereich

Durch die Neufassung der ÖNORMEN B 1121 und B 2533 haben sich wesentlich strengere Schutzkriterien für Wurzeln, Stamm und Krone ergeben. Das bietet Bäumen effektiven Schutz vor Schäden durch nahegelegene Baustellen.

4.7.2. Schnittmaßnahmen in der Krone

Die fachlichen Kriterien für Kronenschnitte sind neu formuliert worden, wobei die Kronenkappung nicht mehr als Baumpflegemaßnahme gilt und insbesondere der Formschnitt (Stutzen) neu definiert wurde. Eine Verstümmelung der Bäume durch Schnitte an großen Ästen und Stammteilen, die zum Verlust des Baumes führen, wird klar ausgeschlossen. Die Kroneneinkürzung wurde auf 20 % der vertikalen Ansichtsfläche präzise festgelegt und nachvollziehbar definiert. Fachliche Klarheit ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Norm.

4.8. Kronensicherung

Eine erschöpfende Ausführung der Neuerungen würde den Umfang dieses Beitrags leider sprengen, denn hier hat sich wirklich viel getan. Die Allgemeinkriterien, der allgemeine Umgang mit Kronensicherungen, die Dimensionierungen und die Langlebigkeit von acht Jahren wurden sehr konkretisiert. Es wurde eine detailliertere Trennung zwischen dynamischen und statischen Kronensicherungen vorgenommen. Dank der Entwicklungen in der Zulieferindustrie und der Fortschritte in der Baumpflege sind Kronensicherungen heute deutlich effektiver und vielseitiger einsetzbar als noch vor 12 Jahren.

4.9. Anhänge

Anhänge sind – wie üblich – informativ und sollen Klarheit in die Umsetzung bringen. Insbesondere wurden die Auffangsicherungen für Altbäume und der Umgang mit Habitatsbäumen beschrieben.

Hier wurde erstmals aufgenommen, dass Altbäume auch ein wertvolles Habitat für ökologische Aspekte sowie Lebensräume für viele Tiere und Pflanzen sein können.

Besonders erwähnenswert ist Anhang D, der erstmals ein Modell zum Jungbaumschnitt und Kronenerziehungsschnittt (inklusive Lichtraumprofilschnitt) zeigt. Es soll helfen, Jungbäume ohne große Schnittwunden in die Reife- und Altersphase zu führen, was ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung eines gesunden, verkehrssicheren Baumbestands darstellt.

5. Abschluss

Schon die erste Fassung der ÖNORM L 1122 von 2003 und insbesondere die Neufassung von 2024 im Zusammenhang mit den verwandten ÖNORMEN B 1121, B 2533, L 1124,[9] L 1125[10] und L 1127 bilden ein stabiles Fundament für einen aktiven Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Gesundheit und Verkehrssicherheit unserer Bäume in Österreich, speziell im urbanen Raum und entlang von Verkehrsflächen.

Anmerkungen:

[1] ÖNORM L 1122: Baumpflege und Baumkontrolle (Ausgabe: 1. 5. 2003).

[2] ÖNORM L 1122: Baumkontrolle und Baumpflege (Ausgabe: 1. 8. 2011).

[3] ÖNORM L 1122: Baumkontrolle und Baumpflege (Ausgabe: 15. 6. 2014).

[4] ÖNORM B 1121: Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Ausgabe: 15. 4. 2021).

[5] ÖNORM B 2533: Koordinierung unterirdischer Einbauten – Planungsrichtlinien (Ausgabe: 15. 8. 2023).

[6] ÖNORM L 1127: Befestigungen an Bäumen (Ausgabe: 1. 9. 2010).

[7] RVS 03.03.31: Querschnittselemente Freilandstraßen; Verkehrs- und Lichtraum (Ausgabe: Mai 2005).

[8] ONR 121122: Anforderungen an die Qualifikation von Baumkontrolloren, Baumpflegern und Baumtechnikern (Ausgabe: 15. 10. 2012).

[9] ÖNORM L 1124: Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen (Ausgabe: 1. 3. 2008).

[10] ÖNORM L 1125: Anforderungen an einen Baumkataster (Ausgabe: 1. 8. 2011).

Korrespondenz:
Ing. Martin Steinbauer
Favoritenstraße 50, 1040 Wien
Tel.: 0676 / 581 10 30
E-Mail: martin.steinbauer@agb.at